



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Follmann Chemie GmbH
Heinrich-Follmann-Straße 1
32423 Minden

11. April 2019

Seite 1 von 18

Aktenzeichen
700-53.0043/18/4.1.8
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Polymerisation

I. Tenor

Auf den Antrag vom 12.12.2018 (Eingang am 14.12.2018) wird aufgrund der § 16 / § 6 / § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und § 2 der 4. BImSchV und Nr. 4.1.8 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Polymerisation durch Änderung der Abluftreinigung, Erhöhung der Lagermenge und Umbau des Hybridreaktors erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

- Anschluss der Abluft der Reaktoren R450 und R445 an die vorhandene RTO (Quelle TNV 10) und damit Entfall der Quellen E 1.1 und E 1.3.
- Erweiterung des Tanklagers in H42 durch drei zusätzliche Tanks mit je 30 m³
- Austausch von 2 bestehenden Tanks zur Lagerung von wässrigen Bindemitteln und Klebstoffen im Tanklager H42
- Umnutzung des Reaktors R450 zu einem Hybridreaktor (Polymerisation auf VAM- und Acrylat-Basis)
- Nutzung des R454 auch als Monomer-Vorlagebehälter für Acrylatdispersionen
- Änderung der Kühlung durch Abbau der Kühltürme
- Erweiterung der Nutzung des Gefahrstoffcontainers zur Lagerung von Stoffen mit den Lagerklassen 3, 6.1C und 10

Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

Standort

Heinrich-Follmann-Straße 1 in 32423 Minden
Gemarkung Minden, Flur 39, Flurstück 538

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Größen- / Leistungsmerkmale: 35.000 t/a

Einsatzstoffe (emissionsrelevant)

- Additive
- Emulgatoren
- Füllstoffe
- Initiatoren
- Lösungsmittel
- Monomere
- Polymerisate
- Schutzkolloide
- Weichmacher
- Betriebsstoffe

Betriebszeiten

ganzjährig von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
7.500 Betriebsstunden pro Jahr

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

1. Die im Abgas der Quellen E1.2 + E 2.1 + TNV 10 enthaltenen **gasförmigen organischen Stoffe** im Sinne der Ziffer 5.2.5 TA-Luft, dürfen (in Summe)
den Massenstrom von **0,50 kg/h**
angegeben als **Gesamtkohlenstoff** insgesamt nicht überschreiten.
Innerhalb des Massenstroms für Gesamtkohlenstoff der vorgenannten Quellen dürfen in Summe Stoffe der **Klasse I** (Stoffe nach Anhang 4 TA-Luft)
den Massenstrom von **0,10 kg/h**
angegeben als Masse der organischen Stoffe,
Stoffe der **Klasse II**
den Massenstrom von **0,50 kg/h**
angegeben als Masse der organischen Stoffe,
nicht überschreiten.

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen zusätzlich zu dem Vorgenannten beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

Innerhalb der Emissionsbegrenzung für Gesamtkohlenstoff der Quelle TNV 10 dürfen **Stoffe der Klassen II i.S. der Ziffer 5.2.7.1.1 der TA-Luft (Acrylamid)**

den Massenstrom von **1,5 g/h**

nicht überschreiten.

Dieser Wert gilt auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe dieser Klasse, so dass insgesamt der v.g. Massenstromwert nicht überschritten werden darf.

Außerdem dürfen im gereinigten Abgas der thermischen Nachverbrennungsanlage die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid gemäß Ziffer 5.2.4 der TA Luft

die Massenkonzentration von jeweils **0,10 g/m³**

angegeben als **Stickstoffdioxid** und **Kohlenmonoxid** nicht überschreiten.

2. An der **Quelle V409** (Absaugung Vorlöser R431, R432 + R423) dürfen die staubförmigen Emissionen im Sinne der Ziffer 5.2.1 TA-Luft

die Massenkonzentration von **20 mg/m³**

nicht überschreiten.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Antragsunterlagen
- III. Anlagedaten
- IV. Nebenbestimmungen
- V. Begründung
- VI. Verwaltungsgebühr
- VII. Rechtsbehelfsbelehrung
- VIII. Hinweise
- IX. Anlagen:
 - A - Auflistung der Antragsunterlagen
 - B - Anlagedaten
 - C - Verzeichnis der dem Bescheid zugrundeliegenden Rechtsquellen

II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt IX Anlage A** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und in stand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die wesentliche Änderung der Polymerisation wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im **Abschnitt IX Anlage B** dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingungen

Mit dem Betrieb der Anlage darf erst begonnen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht über Boden und Grundwasser (AZB) der Bezirksregierung Detmold vorliegt und von dort gegengezeichnet wurde. Der Ausgangszustandsbericht ist verbindlicher Bestandteil dieser Entscheidungen und den Genehmigungsbescheiden beizufügen.

C) Vorbehalt

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt, soweit sich aus dem Inhalt des Ausgangszustandsberichts zusätzliche Anforderungen an die Beurteilung über den Zustand des Anlagengeländes bzw. an den Betrieb der Anlage ergeben. Weiterhin bleibt die Festlegung von ergänzenden Regelungen aus § 12 der 9. BImSchV vorbehalten.

D) Auflagen der Bezirksregierung Detmold Allgemeine Auflagen

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.

- 2) Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach § 2 und § 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach §19 Absatz 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

- 3) Die Abgasreinigungsanlage (RTO, regenerative thermische Oxidation) ist mit einer Überwachungseinrichtung auszustatten, die Störungen an der Anlage an einer ständig besetzten Stelle automatisch durch ein optisches und akustisches Signal zur Anzeige bringt.

Außerdem ist die RTO regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu warten. Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungsanlage sind die Bedienungsanleitungen des Herstellers zu berücksichtigen.

- 4) Bei einer Betriebsstörung oder bei Ausfall der Abgasreinigungsanlage sind die daran angeschlossenen Verfahrensstufen und Betriebseinheiten sofort abzufahren. Die in der laufenden Produktion befindlichen Chargen dürfen nach Ausfall der Anlage noch verarbeitet werden.
- 5) Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen sowie Betriebsstörungen und Betriebsausfälle der Abgasreinigungsanlage sind nach Art, Ursache, Dauer und den Maßnahmen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind über eine Dauer von 3 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der Bezirksregierung Detmold auf Verlangen vorzulegen. Längerfristige Betriebsstörungen der RTO, die die Emissionsverhältnisse verändern, sind der Bezirksregierung Detmold unverzüglich zu melden

Luftreinhaltung

- 1). Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, in jedem Falle frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Abschluss der Änderungsmaßnahmen ist von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die im Abschnitt I - Tenor - dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Anlage eingehalten werden.

- 1.1) Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der Richtlinie VDI 4200 (ersetzt durch DIN EN 15259) einzurichten.

Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.

- 1.2) Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.

- 1.3) Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
- 1.4) Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll den Vorgaben der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.5.2003 (MBl. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 1.5) Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

Hinweis: Die in Deutschland nach § 29b BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter <http://www.luis-bb.de/resymesa/> zu finden.

- 2) Nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage) sind die Ermittlungen der Emissionen im gereinigten Abgas der Anlagen entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.

Sicherheitstechnische Auflagen

- 1) Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist hinsichtlich der neuen Maßnahmen zu aktualisieren. Die aktualisierte Fassung ist der Bezirksregierung Detmold vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen. (§ 8 (4) 12.BImSchV).

Bodenschutzrechtliche Auflagen

- 1) Durch eventuelle Umbauarbeiten ist die Durchführung von Bodenuntersuchungen zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht zu beeinträchtigen.
- 2) Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung festgestellt, ist diese unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (§ 2 Absatz 1 LBodSchG).

Abfallwirtschaft

- 1) Alle am Standort erzeugten Abfälle (siehe hierzu auch Register 4, Formular 4, Blatt 3) sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379)) unter Berücksichtigung des Herkunftsbereiches und des Schadstoffpotentials einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.

- 2) Im Zusammenhang mit der Führung von Nachweisen über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 2298)) anzuwenden bzw. zu berücksichtigen.

Die zur Führung von Nachweisen und Registern gemäß § 28 der Nachweisverordnung **erforderliche Erzeugernummer lautet E77003080.**

- 3) Gemäß § 49 (3) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S.212)) ist der Erzeuger von Abfällen verpflichtet ein Register zu führen. Das Register ist entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung zu führen und muss eine vollständige Dokumentation über den Verbleib aller im Betrieb erzeugten Abfälle beinhalten.

Wasserwirtschaft

- 1) Die Lagerbehälter dürfen nur im Vollschlauchsystem und unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang unterbricht, befüllt werden. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass bei Rohrleitungsanschlüssen oberhalb des zulässigen Flüssigkeitsstandes des Behälters, über den der Behälter betriebsmäßig entleert wird, ein Aushebern des Behälterinhaltes nicht möglich ist. (z. B. Antihebersicherung)
- 2) Die gesamten Anlagen (hier: Lagerbehälter, Befüll- u. Entnahmeleitungen, Abfüllplatz) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. den Festlegungen in § 46 und § 47 der AwSV durch einen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen und zwar:
- vor Inbetriebnahme,
 - spätestens zehn Jahre nach der letzten Überprüfung (wiederkehrende Prüfung),
 - nach einer wesentlichen Änderung oder wenn die Anlage stillgelegt wird.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung zur Inbetriebnahme.

- 3) Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Inbetriebnahmeüberprüfung erfolgt ist und zu keinen Beanstandungen geführt hat. Die Prüfprotokolle bzw. Bescheinigung gemäß § 47 AwSV, sind der Bezirksregierung unaufgefordert vorzulegen.
- 4) Das Sachverständigengutachten gemäß § 41 Absatz 2 AwSV für die Eignung der neuen Lagerbehälter muss mir unaufgefordert nach der Abnahmeprüfung und vor der Inbetriebnahme vorgelegt werden.
- 5) Für die werkmäßig hergestellten Anlagenteile sowie für sonstige zugelassene Teile sind die Zulassungen spätestens bis zur Inbetriebnahmeüberprüfung dem Sachverständigen vorzulegen. Gleiches gilt für die Einbau-, Prüf- und Fachbetriebsbescheinigungen.

- 6) Der Betreiber hat die Anlagenbeschreibung nach TRwS 779 mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan auf den neusten Stand und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung zu aktualisieren. (§ 44 AwSV) Die Anlagenbeschreibung ist vor Ort vorzuhalten.
- 7) Jede Änderung an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, bekannt zu geben.
- 8) Schadensfälle und Störungen sind unverzüglich der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, zu melden. Gelangen wassergefährdende Stoffe in die kommunale Kanalisation, so ist auch die Stadtverwaltung der Stadt Minden zu informieren.
- 9) Das mit Chemikalien konditionierte Kühlwasser darf nur in den Mischwasserkanal eingeleitet werden, sofern die vorgegebenen Abklingzeiten der eingesetzten Biozide eingehalten wurden. Es muss vermieden werden, bei besonderen Ereignissen wie z. B. bei Starkregen, Kühlwasser einzuleiten.
- 10) Der Anlagenbetreiber oder eine von ihm Beauftragte, verantwortliche Person hat die gesamte Anlage und deren Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen ständig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen! Für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung der Anlage ist zu sorgen. Festgestellte Mängel, deren Ursache und die Art und Weise der Behebung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 11) Der Anlagenbetreiber hat eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltung- und Alarmplan aufzustellen und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die Anlagenbeschreibung muss mindestens enthalten:
 - 1) Angaben zum Zweck der Anlage sowie zu den wassergefährdenden Stoffen, die bei bestimmungsgemäßen Betrieb in der Anlage vorhanden sein können;
 - 2) Darstellung der für den Gewässerschutz bedeutsamen Gefahren, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben können und der Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Betriebsstörungen.

Hinweis:

Die Anlagenbeschreibung kann durch die im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (wie gemäß Öko-Audit-Verordnung und / oder DIN EN ISO 14001) und / oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erstellenden Unterlagen, sofern diese die geforderten Angaben enthalten, ersetzt werden.

Arbeitsschutz

- 1) Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswegen, Gefahrstellen oder Gefahrbereiche sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" durchzuführen.

V. Begründung

Mit Antrag vom 12.12.2018 (Eingang am 14.12.2018) hat die Follmann Chemie GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Polymerisation durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 der 4. BImSchV und Nr. 4.1.8 G E des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 Absatz 1 ZustVU NRW und des Anhangs I dieser Verordnung die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt.

Die zu ändernde Anlage ist in Nr. 4.1.8 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist für diese Anlage grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen durchzuführen.

Die Antragstellerin hat nach § 16 Absatz 2 BImSchG beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen abzusehen.

Diesem Antrag wurde entsprochen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

der Stadt Minden (Bauplanung / Bauordnung / Brandschutz)

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold

Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)

Dezernat 52 (Abfallwirtschaft/ Bodenschutz)

Dezernat 53 (Immissionsschutz)

Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / AwSV)

Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Baugrundstück liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes B 569 (§ 30 BauGB). Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Erschließung ist gesichert. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Absatz 1 BauGB wird erteilt.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der AwSV geprüft.

Schutz des Bodens und des Grundwassers

Gemäß § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemission-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Die Auflagen im Abschnitt IV D) 14) bis 24) enthalten Anforderungen an die technische Ausführung, Wartung und regelmäßige Überwachung von Anlagen und Anlagenteilen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtungen sind nicht zu erwarten. Durch die geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben/ändern, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Nach § 25 Absatz 2 der 9. BImSchV ist dieser Bericht bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage vorzulegen, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Der Ausgangszustandsbericht befindet sich derzeit in der Aufstellungsphase. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde das Konzept des zu erstellenden Ausgangszustandsberichtes mit dem Dezernat 52 abgestimmt und diskutiert. In Anlehnung an § 7 der 9. BImSchV wurde zugelassen, dass der ergänzte Ausgangszustandsbericht, dessen Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, bis zur Inanspruchnahme der Genehmigung nachgereicht werden kann. Mit der Nebenbestimmung im Abschnitt IV.B) wird die zwingende Vorlage geregelt.

Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag

(CB)

VIII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

- 1) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Absatz 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

- 2) Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
- 4) Wurde auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

C) Wasserrechtliche Hinweise

- 1) Die in dem Betrieb eingesetzten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind außer nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen AwSV auch nach den Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV und den entsprechenden DIN-Normen zu errichten und zu betreiben.
- 2) Das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 WHG durchgeführt werden. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht sind im § 45 der AwSV geregelt.

D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Bis zur Inbetriebnahme sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Gefahrstoffe, Brand- und Explosionsschutz, Bewegungsfläche am Arbeitsplatz, usw.), zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften sind festzulegen bzw. zu erstellen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist bezogen auf den Antragsgegenstand zu erweitern (§ 5, § 6 Arbeitsschutzgesetz –ArbSchG, § 3 Arbeitsstättenverordnung –ArbStättV, §3 Betriebssicherheitsverordnung –BetrSichV, § 7, § 8 Gefahrstoffverordnung –GefStoffV).

- 2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vorhandene Schutzeinrichtungen und zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden, dass erforderliche Schutz- oder Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig sind und nicht auf einfache Weise manipuliert oder umgangen werden. Der Arbeitgeber hat ferner durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Beschäftigte bei der Verwendung der Arbeitsmittel die nach § 12 erhaltenen Informationen sowie Kennzeichnungen und Gefahrenhinweise beachten (§6 Absatz2 BetrSichV).
- 3) Die Anforderungen der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung –GefStoffV-) vom 26. November 2010 (BGBl. Nr. 59 vom 30.11.2010 S. 1643) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), hier insbesondere die TRGS 509 Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füllstellen und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter sind zu beachten

IX. Anlagen

Anlage A Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage A aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

1) Antrag und Antragsformulare

- 1.1 Genehmigungshistorie
 - 1.2 Beantragter Genehmigungsrahmen
 - 1.3 Ergänzende Stellungnahmen
 - 1.4 Antrag auf vorzeitigen Beginn für die Ablufteinigung
 - 1.5 Rohstoffe und Produkte
 - 1.6 Betrachtung gemäß 12. BImSchV
 - 1.7 Formulare
- Anlagen: Zertifikate Qualitäts-, Umwelt- und Energiemanagementsystem
Sicherheitsdatenblätter Rohstoffe

2) Betriebsbeschreibung und Standort

- 2.1 Allgemeine Betriebsbeschreibung
 - 2.2 Standort
- Anlagen: Grundkarte
Werkslageplan

3) Bauvorlagen

4) Anlage und Betrieb

- 4.1 Einsatzstoffe
 - 4.2 Produktionskapazität der Anlage
 - 4.3 Änderung zum bisherigen Genehmigungsstand
 - 4.3.1 Abluftreinigung
 - 4.3.2 Erweiterung des Tanklagers H 42
 - 4.3.3 Hybridreaktor
 - 4.3.4 Änderung Kühlung
 - 4.3.5 Lagerung Gefahrstoffcontainer
- Anlagen: Zeichnung Rohrleitungsverlauf zur RTO
Aufstellungsplan IST
Aufstellungsplan SOLL

5) Arbeitsschutz und Sicherheit

- 5.1 Arbeitsschutz und Sicherheit
 - 5.1.1 Arbeitsplatzgestaltung und Notfalleinrichtungen

- 5.1.2 Ergonomische Prinzipien
- 5.1.3 Gefährdung durch physikalische Einwirkungen
- 5.1.4 Umgang mit Gefahrstoffen
- 5.2 Gefährdung durch Explosion und Brände
 - 5.2.1 Explosionsschutzbetrachtung
 - 5.2.2 Brandschutzbetrachtung
- 5.3 Bestätigung des Betriebsrates

6) Emissionen

- 6.1 Emissionsquellen
 - 6.1.1 Derzeitige Emissionssituation
 - 6.1.2 Emissionssituation nach Anschluss an die Abluftreinigungsanlage
 - 6.1.3 Neue Emissionsquelle V 409
 - 6.2 Erweiterung des Tanklagers in H 42
 - 6.3 Hybridreaktor
 - 6.4 Änderung Kühlung
 - 6.5 Lagerung Gefahrstoffcontainer
- Anlagen: Emissionsquellenplan IST
Emissionsquellenplan SOLL

7) Abwasser

- 7.1 Abluftreinigung
- 7.2 Erweiterung des Tanklagers in H 42
- 7.3 Hybridreaktor
- 7.4 Änderung Kühlung
- 7.5 Lagerung Gefahrstoffcontainer

8) Abfall

- 8.1 Abluftreinigung
 - 8.2 Erweiterung des Tanklagers in H 42
 - 8.3 Hybridreaktor
 - 8.4 Änderung Kühlung
 - 8.5 Lagerung Gefahrstoffcontainer
- Anlagen: Entsorgungsnachweise

9) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 9.1 Abluftreinigung
 - 9.2 Erweiterung des Tanklagers in H 42
 - 9.3 Hybridreaktor
 - 9.4 Änderung Kühlung
 - 9.5 Lagerung Gefahrstoffcontainer
- Anlagen: Prüfbericht nach VAWS für H 42

10) UVP- Prüfung

Anlage B Anlagedaten

Die Polymerisation enthält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten und Emissionsquellen):

- Betriebseinheit Nr. 1** Herstellung wässrige Acrylat- und Vinyl dispersionen
bestehend aus: Rohstoffdosierung
Reaktionsbehälter: R 450 (zukünftig Hybrid-Reaktor), R 445, R 454
Vorlöser R 431, Vorlöser B 432
Wärmetauscher, Kühlung, Tanklager in H 42
- Betriebseinheit Nr. 5** Tanklager in Halle H43
bestehend aus: Lagerbehälter mit Füllvolumen bis 40 m³
- Betriebseinheit Nr. TNV 10** (zugehörig zu BE 23)
bestehend aus: Abluftreinigungsanlage TNV 10
- Betriebseinheit Nr. 6** Umfüllplatz 2
bestehend aus: Umfüllstation mit Tankwagenankupplungen, Überfüllsicherungen,
Pumpstation und LKW-Waage

Anlage C Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524)

LBodSchG

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 332)

Abschrift